

EINGEGANGEN 12. Aug. 2022

Der Bayerische Staatsminister für
Gesundheit und Pflege



Klaus Holetschek MdL

Vorsitzenden der Länderkommission der
Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
Herrn Staatssekretär a. D.
Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

München, 01. AUG. 2022
G27h-G8096-2022/424-2

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission
Besuch der Kinder- und Jugendpsychiatrie
am 9. März 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Übersendung des Berichts der Länderkommission der Nationalen
Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch in der Kinder- und
Jugendpsychiatrie am 9. März 2022 und die Möglichkeit der
Stellungnahme zu den darin getroffenen Feststellungen danke ich Ihnen.

Zu den angesprochenen Punkten nehme ich im Einvernehmen mit dem
Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem
Bayerischen Staatsministerium der Justiz im Einzelnen wie folgt Stellung.

Zu D. I., D. II., D. III. und D. IV. (Informationen über Rechte, Beschwerde-
management, Bewegung im Freien, Kameraüberwachung)

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat die gesetzliche Aufgabe, die Krankenhausstruktur in Bayern zu planen und die dafür notwendigen Investitionen zu fördern. Es gibt allerdings keine gesetzliche Grundlage für eine Aufsicht des StMGP über die Krankenhäuser in Bayern. Wir können den Einrichtungen daher auch keine Weisungen o. ä. zum Krankenhausbetrieb erteilen. Das vom Klinikträger betraute Personal ist für die medizinischen Behandlungsabläufe und angewendeten Therapien verantwortlich. Auch die Organisation der klinikinternen Abläufe sowie eine entsprechende interne Revision obliegt dem Träger grundsätzlich in eigener Verantwortung. Dazu gehören unter anderem auch die angemessene – insbesondere hinreichende und altersgemäße – Information der Patientinnen und Patienten über ihre Rechte, die Gewährleistung eines niedrigschwelligen Beschwerdemanagements, die Sicherstellung ausreichender Bewegungsmöglichkeiten im Freien sowie die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Kameraüberwachung von Patientinnen und Patienten.

Ergänzend können wir zu Punkt D. II. (Beschwerdemanagement) mitteilen, dass es dem Freistaat Bayern schon lange ein zentrales Anliegen ist, die Unterstützung für Menschen in psychischen Krisen bzw. mit psychischen Erkrankungen weiter auszubauen. Auf Grundlage des Landtagsbeschlusses Drucksache 17/23282 aus dem Jahr 2018 werden nach Maßgabe der Richtlinie für die Gewährung von Förderungen zu Errichtung, Aufrechterhaltung und Betrieb unabhängiger psychiatrischer Beschwerdestellen (upB-Förderrichtlinie) in Bayern derzeit flächendeckend unabhängige psychiatrische Beschwerdestellen (upB) errichtet und betrieben. Diese Beschwerdestellen bieten Betroffenen leicht erreichbar, kostenlos – und auf Wunsch anonym – ein offenes Ohr für ihre Anliegen in Bezug auf die gemachten Erfahrungen in psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen und sollen dabei helfen, Lösungsmöglichkeiten auszuloten. Eine Liste mit den entsprechenden Kontaktdaten der bereits bestehenden upB ist auf der Webseite des StMGP unter der Rubrik „Psychische Gesundheit“ abrufbar (<https://www.stmgp.bayern.de/vorsorge/psychische-gesundheit/>).

Auch die am StMGP angesiedelte Geschäftsstelle des Patienten- und Pflegebeauftragten der Bayerischen Staatsregierung ist eine niedrigschwellige Anlaufstelle für Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige, die allgemein Auskunft über Patientenrechte bietet und bei Bedarf weitere Ansprechpartner für den konkreten Fall benennen kann.

Hinsichtlich des Punktes D. III. verweisen wir nochmals auf die fehlende Weisungsbefugnis gegenüber der Einrichtung. Ergänzend ist zu bemerken, dass die psychiatrischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken in Bayern stets bemüht sind, bestmögliche Rahmenbedingungen für eine zeitgemäße Behandlung ihrer Patienten zu schaffen. Bei den Bewegungsmöglichkeiten im Freien ist jedoch die städtebauliche und topographische Lage der jeweiligen psychiatrischen Einrichtung ein zu beachtender Faktor. Hier gilt es abzuwägen zwischen einer niederschweligen, leichten Erreichbarkeit der Einrichtung im städtischen Raum und einer Lage im Grünen außerhalb der urbanen Zentren. In der Kinder- und Jugendpsychiatrie spielt die wohnortnahe Versorgung eine besondere Rolle.

Innerstädtisch gelegene Kliniken wie die Fachklinik sind nicht selten Beschränkungen im Hinblick auf beengte Grundstücksflächen und fehlenden grünen Umgriff unterworfen. Der Freistaat Bayern wird sich deshalb im Zusammenhang mit der derzeit laufenden umfassenden Neubaumaßnahme für den Fachbereich Kinder- und Jugendpsychiatrie an der Finanzierung der benannten Dachterrasse beteiligen und hat hierfür bereits Mittel in den Staatshaushalt 2022 eingeplant. Der Krankenhausträger muss nun das bauliche Umsetzungskonzept konkretisieren und mit einer Kostenschätzung hinterlegen.

Nicht unerwähnt bleiben soll schließlich, dass die Gewährung regelmäßiger Aktivitäten im Freien angesichts der herrschenden Personalknappheit in der stationären Versorgung – unabhängig von den baulichen Strukturen vor Ort – ein personelles Problem für die Kliniken darstellt.

So ist für die entsprechende Betreuung bzw. Begleitung der Patienten in der Regel zusätzliches Personal erforderlich.

Zu D. V. (Richtervorbehalt bei Fixierungen)

Soll einem Kind, das sich bereits in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden, ist nach § 1631b Abs. 2 BGB die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich.

Die Genehmigung ist insbesondere auch dann erforderlich, wenn das Kind bereits gemäß § 1631b Abs. 1 BGB freiheitsentziehend untergebracht ist.

Die freiheitsentziehende Maßnahme endet nach der Regelung in § 167 Abs. 7 FamFG spätestens mit Ablauf von sechs Monaten, bei offensichtlich langer Sicherungsbedürftigkeit spätestens mit Ablauf von einem Jahr, wenn sie nicht vorher verlängert wird. Gegenstand der Genehmigung ist dabei grundsätzlich immer eine Entscheidung oder zumindest eine dahingehend artikulierte Absicht des sorgeberechtigten gesetzlichen Vertreters (Eltern/ Elternteil, Vormund, Pfleger), dass freiheitsentziehende Maßnahmen vorgenommen werden sollen.

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme vorliegen, insbesondere ob diese erforderlich und verhältnismäßig ist, obliegt nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ausschließlich den zuständigen Amtsgerichten – Familiengerichten. Die dort eingesetzten Richter entscheiden dabei in eigener Verantwortung auch über die Art und Weise, Häufigkeit und Dauer der freiheitsentziehenden Maßnahme, § 323 FamFG, § 167 Abs. 1 S. 1 FamFG.

Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz ist es als Organ der Justizverwaltung wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, auf laufende gerichtliche Verfahren Einfluss zu nehmen sowie gerichtliche Verfahren zu überprüfen oder richterliche Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben. Die Gerichte sind nach Art. 97

Abs. 1 des Grundgesetzes und nach Art. 85 der Verfassung des Freistaates Bayern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihre Entscheidungen können nur im ordentlichen Rechtsmittelweg angefochten werden.

Abschließend möchte ich nochmals betonen, dass es der Bayerischen Staatsregierung schon seit Jahren ein zentrales Anliegen ist, Menschen in psychischen Krisen frühzeitig wirksam zu helfen sowie psychische Erkrankungen weiter zu entstigmatisieren. So hat der Bayerische Landtag bereits vor mehreren Jahren das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) verabschiedet, das auf die Weiterentwicklung und Stärkung der psychiatrischen Versorgung in Bayern abzielt. Ein Kernelement ist dabei die Bereitstellung psychosozialer Beratungs- und Hilfeangebote für Menschen in psychischen Krisen (Krisendienste). Bei den seit 1. Juli 2021 rund um die Uhr unter der zentralen Rufnummer 0800/ 6553000 erreichbaren Krisendiensten handelt es sich um ein niedrighschwelliges psychosoziales Hilfeangebot für Betroffene, ihre Angehörigen und Personen aus deren Lebensumfeld, das es so bislang in keinem anderen Flächenland in Deutschland gibt. Die Krisendienste bestehen aus einer Leitstelle pro Bezirk sowie daran angegliedert mobilen Einsatzteams, die bei Bedarf grundsätzlich innerhalb einer Stunde bei den Hilfesuchenden vor Ort sein können.

Für den konstruktiven Bericht darf ich mich noch einmal bei Ihnen und der gesamten Länderkommission bedanken. Ich kann Ihnen versichern, dass die Verbesserung der Versorgungslandschaft für Menschen mit einer psychischen Erkrankung unser gemeinsames Anliegen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Holetschek MdL
Staatsminister